

Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung und der verbindlichen Bedarfsplanung 2022–2024

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
16.03.2022	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt
24.03.2022	Städteregionsausschuss
31.03.2022	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt die der Sitzungsvorlage 2022/0108 als Anlage 1 beigefügte Kommunale Pflegeplanung StädteRegion Aachen 2021 zur Kenntnis.
2. Er unterstützt die Aussagen zur Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsbestätigung 2022–2024 für die vollstationären Pflegeeinrichtungen.
3. Er beauftragt die Verwaltung, alle Bedarfe auszuschreiben und die Ausschreibungskriterien mit den Kommunen festzulegen.

Sachlage:

Mit Beschluss des Städteregionstages vom 10.12.2015 ist die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeplätze eingeführt worden. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW sind die Ergebnisse der örtlichen Planung jedes zweite Jahr zusammenzustellen und die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach einer Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch förmlichen Beschluss des Städteregionstages fortzuschreiben.

Aufgrund der Pflegestatistik des Landes NRW wurde die kommunale Pflegeplanung fortgeschrieben und eine erneute Hochrechnung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen für die kommenden drei Jahre erstellt.

In Bezug auf den der Bedarfsberechnung zugrunde liegenden Planungszeitraum sind weitere Plätze zu berücksichtigen, die sich aktuell in Planung bzw. im Bau befinden und in Form von Neubauten oder Bestandserweiterungen realisiert werden.

Demgegenüber in Abzug zu bringen sind Veränderungen, die dem Auslaufen der Übergangsregelung nach § 47 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) Ende Juli 2023 geschuldet sind. Einrichtungen, die auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld verzichten, konnten seit Ende Juli 2018 übergangsweise bis 31.07.2023 von dem bestehenden Erfordernis eines 80%-igen Einzelzimmeranteils befreit werden. Von dieser Regelung haben in der StädteRegion Aachen vier Einrichtungen Gebrauch gemacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand über die Pläne der betroffenen Einrichtungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage werden damit voraussichtlich in Aachen 46 Plätze und in Herzogenrath 74 Plätze entfallen.

Die Veränderungen sind in Tabelle 17 (Seite 63 der Anlage 1) dargestellt. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren zur Bedarfsausschreibung 2021–2023 für 90 Plätze in Aachen mit dem Ergebnis beendet, dass 81 Plätze bedarfsbestätigt wurden und somit 9 Plätze aus dieser Ausschreibung nicht umgesetzt werden konnten.

Von der Hochwasserkatastrophe waren auch stationäre Pflegeeinrichtungen betroffen, so dass aktuell das Platzangebot noch weiter eingeschränkt ist. Dies führt dazu, dass derzeit im „Heimfinderportal“ des Landes so gut wie keine freien Plätze zur Verfügung stehen und die Pflegeberatung, aber auch die Sozialdienste der Krankenhäuser Schwierigkeiten haben, freie Plätze zu finden und Menschen insbesondere in die Kurzzeitpflege unterzubringen. Dies macht nochmals deutlich, dass dringend weitere vollstationäre Pflegeplätze in der StädteRegion benötigt werden, um ein wohnortnahes Angebot für die hier lebenden Menschen vorhalten zu können.

Die rechnerischen Ergebnisse der Bedarfe und Überhänge für die Jahre 2022 bis 2024 stellen sich wie folgt dar:

Platzbestand im Planungszeitraum		Basisvariante rechnerischer Überhang bzw. Bedarf			Kapazitätsvariante rechnerischer Überhang bzw. Bedarf		
		2022	2023	2024	2022	2023	2024
StädteRegion	6.193	268	212	152	166	110	48
Aachen	2.505	20	-6	-41	-27	-54	-90
Alsdorf	530	46	44	47	38	37	39
Baesweiler	260	-6	-8	-6	-10	-12	-10
Eschweiler	893	298	294	294	288	284	285
Herzogenrath	499	-43	-48	-58	-51	-56	-67
Monschau	154	9	10	11	7	8	9
Roetgen	86	-1	-3	-5	-3	-5	-6
Simmerath	172	-11	-14	-17	-14	-17	-20
Stolberg	640	-2	-6	-14	-12	-16	-25
Würselen	454	-42	-51	-59	-50	-59	-67

Kommunale Platzüberhänge und -bedarfe im Versorgungszeitraum bis 2024 Basis- und Kapazitätsvariante (geändert gegenüber der kommunalen Pflegeplanung aufgrund der zwischenzeitlich abgeschlossenen Bedarfsausschreibung in Aachen)

Danach werden am Ende des Planungszeitraums bei beiden Varianten für die Kommunen Aachen, Baesweiler, Herzogenrath, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen Bedarfe gesehen. Lediglich in Alsdorf, Eschweiler und Monschau sind Überhänge zu verzeichnen. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Kapazitätsvariante für die gesamte StädteRegion Aachen in 2024 lediglich 48 Plätze Überhang ausgewiesen, so dass letztlich die im Alten- und Pflegegesetz NRW vorgeschriebene Wahlfreiheit ohne die Schaffung weiterer zusätzlicher Plätze nicht gegeben ist.

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Bedarfe in Aachen und die übrigen Bedarfe kommunenübergreifend auszuschreiben. Dies hätte folgende Ausschreibungen zur Folge:

- 90 Plätze in Aachen
- 72 Plätze in Herzogenrath (67 Plätze aus Herzogenrath und 5 Plätze aus Baesweiler)
- 72 Plätze in Würselen (67 Plätze aus Würselen und 5 Plätze aus Baesweiler)
- 51 Plätze in Stolberg/Simmerath/Roetgen (25 Plätze aus Stolberg/20 Plätze aus Simmerath/6 Plätze aus Roetgen)

Nach § 7 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz NRW sind die städteregeionsangehörigen Kommunen in den Planungsprozess mit einzubeziehen (s. Anlage 2). Die Stellungnahmen der Kommunen sind als Anlage 3 beigefügt. In der Sitzung der Sozialdezernenten am 03.02.2022 wurde das Verfahren nochmals abgestimmt. Alle Kommunen sind mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden.

Nach § 8 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz NRW wirken die Kommunalen Konferenzen Alter und Pflege bei der Erstellung der kommunalen Pflegeplanung mit. Die Konferenz Alter und Pflege hat dem Vorschlag der Verwaltung im Wege eines Umlaufbeschlusses zugestimmt.

Rechtslage:

siehe Sachlage

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche Plätze können zu Steigerungen im Teilprodukt 950220 „Pflegegeld“, eine verstärkte Inanspruchnahme ambulanter Angebote zu Steigerungen in dem Teilprodukt 950210 „Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse für Kurzzeit- und Tagespflege und Investitionszuschüsse ambulante Dienste“ führen.

Soziale Auswirkungen:

Für die Menschen wird eine ausreichende und hochwertige Angebotsstruktur geschaffen, die einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung und im Quartier sicherstellen soll. Der Bedarf an vollstationären Plätzen wird gedeckt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Ziemons

Anlagen:

Kommunale Pflegeplanung (Anlage 1)

Anschreiben an die Kommunen (Anlage 2)

Stellungnahmen der Kommunen (Anlage 3)